

Max Wittig in Colmar i. G.		Hans Eisner in Wolgast.	S. 127
Stegemann, D. (G. Sentier), mein Elfaß. Skizzen u. Novellen. 89. (187 S.) * 2 —		Heberlein, Beiträge zur Geschichte der Burg und Stadt Wolgast.	
Wolf, J. , Lehrgang f. den Gesangunterricht in Volks- u. Mittelschulen. Ausg. A. Für die Hand d. Lehrers. gr. 8°. (III, 92 S.) * 1. 30		Gräfe & Unzer in Königsberg.	1275
Otto Wigand in Leipzig.		Achtzig Kirchenlieder. Neue Ausgabe.	
Kehrein, J. , deutsches Lesebuch f. Gymnasien, Seminarien, Realschulen. Nach dem Tode d. Verf. neu bearb. v. B. Kehrein. Untere Lehrstufe. 9. Aufl. gr. 8°. (XIII, 458 u. kleine deutsche Schulgrammatik 106 S.) * 3. —		Bernhard Hermann in Leipzig.	1271
		von Fedel, Gedichte.	
Carl Winiker, Goldbuch., in Brunn.		G. Klingebell in Saarbrücken.	1271
Makowsky, A. , Denkschrift zur endgiltigen Lösung der Trinkwasserfrage v. Brunn. gr. 4°. (18 S.) * 1. 50		Nasse u. Krümmer, Die Bergarbeiter-Verhältnisse in Grossbritannien namentlich beim Steinkohlenbergbau.	
Leo Woerl, Goldbuch., in Würzburg.		Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung N. Stricker in Berlin.	1269
Platz, B. , die Völker der Erde. 23. Hft. hoch 4°. (3. Bd. Sp. 1—64 m. Illustr.) * —. 50		Herrmanowsky, Die deutsche Götterlehre und ihre Bewertung in Kunst und Dichtung. 2 Bände.	
Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.			
G. v. Niguer in Darmstadt.	S. 1272	Wilhelm Rommel in Frankfurt.	1272
Entscheidungen des Großherzogl. Hessischen Oberlandesgerichts zu Darmstadt in Civilsachen 1879—1890. Von F. C. Walter.		Heroldisch-decorative Musterblätter:	
		Nr. 116. Stadt Mainz.	
		Nr. 117. Stadt Augsburg.	
G. Schold in Frankfurt a. M.	1271	Otto Sasse in Braunschweig.	1272
Vatter, Die Ausbildung der Taubstummen in der Lautsprache. 1. Teil.		Ute, Die Erde. 2. Aufl.	
H. Bronn in Bad Teinach.	1271	J. G. Schorer in Berlin.	1274
Burm, Das Igl. Bad Teinach. 6. Aufl.		Klaufmann, Der Humor im deutschen Heer. Tief.-Ausgabe.	
Siegfried Cronbach in Berlin.	1270	Bernhard Zaehnis in Leipzig.	1275
Metodo Berlitz: Parte italiana.		Besant, Armorial of Lyonesse.	
Método Berlitz: Parte española.		Verlagsanstalt u. Druckerei N.-G. vormalig J. F. Richter in Hamburg.	1274
Méthode Berlitz: Partie française. III.		Jameson, Forschungen und Erlebnisse im dunkelsten Afrika.	
The Berlitz Method.		Wiegandt & Schotte in Berlin.	1270
		Bretschneider, Lectures et exercices franç.	

Nichtamtlicher Teil.

Materialien

zur Organisation eines neuen Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Kunst.

Zweiter Teil.

Motive zum Entwurfe des schutz- und verlagsrechtlichen Teiles
desselben (vgl. Börsenbl. 1890 Nr. 274)

von

Eduard Quaas in Berlin.

Wir stehen vor dem Bedürfnis eines Schutzgesetzes für Werke der bildenden Künste, an denen der Urheber und dessen Erben, sowie Eigentümer, Bervielfältiger, Nachbildner, Veröffentlichler, Verleger und deren Erben wie Rechtsnachfolger interessiert sein können. Bei jedem Kunstwerke liegt der Gedanke an den Urheber desselben nahe. Es ist aber weder für den Eintritt des Schutzes selbst, noch für die Ausübung eines unter demselben bestehenden Rechtes, die Herleitung vom Urheber das allein Mögliche und Entscheidende. Deshalb erschien es geboten, den Aufbau des gegenwärtigen Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 zu verlassen, in dem vorgelegten Entwurfe die für den Schutz notwendigen Vorschriften zusammengefaßt an die Spitze zu stellen und, hier angeschlossen, die Interessenten an dem so geschützten Kunstwerke, mit den für sie möglichen Rechten und Pflichten, einander gegenüberzustellen.

Die §§ 1 und 3—5 des Entwurfes beschäftigen sich mit der Aufgabe, den Rechtsboden des »Kunstwerkes« von den Erzeugnissen der Kunstindustrie (Muster und Modell) abzugrenzen. Den Anfang dazu hatte man in dem gegenwärtigen Reichsgesetz bereits gemacht, indem man die Schutzverhältnisse beider Gebiete von verschiedenen Grundlagen aus konstruierte (§§ 9—11 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 und §§ 7—9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876); für die Handhabung des Rechtes

aber erschien der Versuch unerlässlich, diese Scheidung auch an den Dingen selbst ganz durchzuführen. Der folgenschwere Unterschied darf nicht übersehen werden — zwischen dem Einzelkunstwerk und dem ihm gewissermaßen angeborenen Schutz (von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers) einerseits — und dem Industriebilde (Muster etc.) andererseits, welches, ohne Schutz erzeugt, durch Anmeldung, Hinterlegung von Abbildungen, wie durch terminale kleine Abgaben, nur einen sachlich beschränkten Schutz für sich zu erringen vermag.

Die Rechtsinstitution des Muster- und Modellgesetzes vom 11. Januar 1876 haben wir als gegeben und zunächst unänderlich angesehen, obschon uns eine Verbindung vorschwebt, in welcher Kunst und Industrie in einem für beide gemeinsamen Gesetze eine vielleicht exaktere Rechtsbewegung hätten erlangen können. Zudem liegt es nahe, das Gebiet der schöpferischen Thätigkeiten in drei Richtungen durch Schutzgesetze vertreten zu sehen: a) für Schrift- und Notenwerke mit ihren dramatisch-musikalischen Aufführungen, wissenschaftlichen oder in den Dienst des Textes getretenen Abbildungen jeder Art b) für Gegenstände, welche durch Gestalt, Form, Farbe die Empfindung anregen (Kunst und Kunstindustrie). c) für alle, äußeren Zwecken dienenden Erfindungen und durch diese Zwecke entstandenen Formen (Gebrauchsmuster).

Nach dieser Abschweifung wenden wir uns unmittelbar zur Darlegung der für die einzelnen Paragraphen bestehenden Beweggründe, indem wir diejenigen Verbesserungen nachbringen, welche bei zwei Paragraphen der schätzbare Rat teilnehmender Interessenten, im übrigen die Selbstkritik hervorgerufen hat

1. Gegenstände des Schutzes und
Definition des Kunstwerks.

Entw. § 1 erfordert von dem auf dem Boden angeborenen Schutzrechtes gedachten Kunstgegenstände, daß er als »einzelnes, abgeschlossenes« Werk dastehe, vorwiegend dazu bestimmt, auf die Empfindung zu wirken.